

Mitgliedsbeiträge, die Änderung der Statuten, die Auflösung des Vereines.

- c) Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung muss erfolgen, wenn wenigstens 20% der wahlberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung den Vorstand dazu auffordert. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.
- d) Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmung über Statutenänderungen bzw. Auflösung des Vereines ist eine Dreiviertelmehrheit nötig. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Bevollmächtigung ist zulässig.
- e) Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet diese 30 Minuten später ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit derselben Tagesordnung beschlussfähig statt.
- f) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§18 Auflösung des Vereines:

- a) Das vorhandene Vereinsvermögen wird im Falle der freiwilligen Auflösung vom abtretenden Vereinsvorstand einem wohltätigen Zweck zugeführt. Das Vereinsvermögen darf in keiner wie immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen.
- b) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des §26 des Vereinsgesetzes aus dem Jahr 1951 verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

Die oben angeführten Statuten wurden bei der am 25.11.2011 statt gefundenen ordentlichen Generalversammlung einstimmig angenommen.

Gerhard Sokol, Irene Schweitzer

Obmann Schriftführerin

Schwechat, den 25.11.2011

Zuletzt aktualisiert am Freitag, den 02. März 2012 um 21:11 Uhr